Zumutbare Belastung bei den Krankheitskosten

Krankheitskosten

Krankheitskosten einschließlich Zuzahlungen sind allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG. Aufgrund der zumutbaren Belastung muss der Steuerpflichtige einen Teil der Aufwendungen steuerrechtlich selbst tragen (§ 33 Abs. 3 EStG). Gegen die Kürzung um die zumutbare Belastung ist eine weitere[1] Verfassungsbeschwerde unter dem Az.: 2 BvR 221/17 anhängig.

Praxishinweis
Es wird weiterhin dazu geraten, gegen die Kürzung um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG Einspruch einzulegen. Das Verfahren Az. 2 BvR 180/16 wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 Siehe hierzu Newsletter 8/2016 v. 26.5.2016.